



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Ombudsstelle für Studierende (OS)

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Für die Mitarbeit sowie Unterstützung bei der Texterstellung durch Beiträge, Vorschläge und Korrekturen sei an dieser Stelle gedankt:

MR Mag. Hans-Peter Hoffmann (BMWFW), Cindy Keler (OS), Alberina Nuka (OS), Mag. Nathalie Podda (OS), Mag. Anna-Katharina Rothwangl (OS)

Titelblattgestaltung: Christian Smetana, Wien Innen-Layout: Mag. Stephanie Zwießler, Wien

9. Auflage, Februar 2018 Auflage: 500 Stück Herstellung: BMBWF

Stand: 1. Februar 2018

Diese Broschüre ist erstmals erschienen anlässlich der Auslandsbürotagung 2008 in Krems / Donau am 22. und 23. September 2008.

Weitere Exemplare können kostenlos bei der Ombudsstelle für Studierende bestellt werden, per E-Mail <u>cindy.keler@bmbwf.gv.at</u> oder per Telefon 01-53120-5544

Die Ombudsstelle für Studierende ist um die Veröffentlichung korrekter Erst-Informationen und weiterführender Netz-Hinweise (Internet-Links) bemüht, kann aber keine Haftung für die Aktualität und Vollständigkeit der in dieser Publikation enthaltenen Texte übernehmen.

STICHWORT? INTERNATIONAL STUDIEREN!

EINE PRAXIS-BROSCHÜRE DER OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE

(als Download unter: http://www.hochschulombudsmann.at/publikationen/)

Ombudsstelle für Studierende Postadresse: Minoritenplatz 5 A-1014 Wien

Tel. +43-(0)1-531 20, direkte Klappendurchwahlen 5522, 5533, 5544, 5550, 5566, 5577, 5588, 5599, 7744 oder 7755

Fax +43-(0)1-531 20-99 5544

gebührenfreie Telefonnummer 0800-311 650 (Montag bis Freitag 9:00 bis 16:00 Uhr)

Sitz der Ombudsstelle für Studierende: Palais Harrach, Herrengasse 16, Stiege 2, 2. Stock, A-1010 Wien (barrierefreier Eingang vorhanden) Zimmer 206 – 210

persönliche Termine nach vorheriger Vereinbarung

E-Mail: info@hochschulombudsmann.at/hochschulombudsfrau.at

www.hochschulombudsmann.at www.hochschulombudsfrau.at

Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied des European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE) sowie des European Ombudsman Institute (EOI)

www.enohe.net www.eoi.at

Ausgabe: 1. Februar 2018

Zum Geleit

Tertiäre Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum fungieren immer häufiger internationale Ausbildungsstätten und Zuwanderungsziele internationaler Studierender. Österreichische Hochschulstudierende selbst werden immer internationaler, nicht zuletzt dank des Hochschul-Mobilitätsprogrammes "Erasmus +" als Erweiterung des Vorgängerprogramms "Erasmus", das mittlerweile mehr als 30 Jahre erfolgreich besteht. Innereuropäische und transkontinentale Partnerschaften und Projekte unterstützen die Weiterentwicklung des österreichischen Bildungsund Hochschulbildungswesens sowie der Forschung.

Die Europäische Union bietet erprobte Bildungs- und Forschungskooperationsmöglichkeiten an. Die wachsenden Zahlen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Austauschmaßnahmen zeigen das Interesse an Internationalität und stellen eine Bereicherung für den Einzelnen und die Einzelne sowie für die gesamte Gesellschaft dar. Bereits jetzt hat rund ein Drittel aller österreichischen Studierenden bis zum Abschluss ihres Studiums einen studieneinschlägigen Auslandsaufenthalt absolviert.

Die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist sowohl für österreichische als auch für internationale Studierende tätig und erläutert in der vorliegenden Praxisbroschüre "Stichwort? International Studieren!" damit im Zusammenhang stehende Themen, resultierend aus den Anliegen, die an sie herangetragen worden sind. Die Informationen werden zu einer möglichst effizienten Vorbereitung für Studienvorhaben im internationalen Kontext beitragen. Für Ihr internationales Studium wünsche ich Ihnen alles erdenklich Gute und viel Erfolg.

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung



Zum Geleit

Bis zu 50 Prozent der Studierenden an österreichischen Universitäten und Hochschulen sollen bis zum Jahr 2020 ein Auslandsstudium absolvieren (können). Dieser Trend wird von einschlägigen europäischen Programmen und österreichischen Unterstützungsmaßnahmen entsprechend finanziell gefördert. Im Studienrecht sind viele Neuerungen realisiert worden, die ein Studium im Ausland zu einem sicheren Mehrwert für die akademische Weiterentwicklung der Studierenden machen.

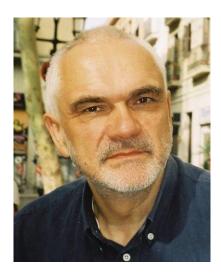
Schon als die damalige Studierendenanwaltschaft 2003 zum ersten Mal die Broschüre "Stichwort? Studium" herausbrachte, waren darin auch etliche Eintragungen zu Themen, Anliegen und Problemen rund um das Studieren im Ausland enthalten.

In unzähligen Kontakten mit Studierenden, deren Partnerinnen und Partnern oder Eltern und anderen Angehörigen kamen und kommen immer wieder Themen zur Vorbereitung zu einem Auslandsstudium, während des Auslandsstudienaufenthaltes oder nach Rückkehr von einem solchen zur Sprache.

Um einen guten Überblick darüber zu geben und weitere Informationsquellen aufzuzeigen, dient diese Broschüre "Stichwort? International Studieren!".

Fragen, Anregungen, Kommentare oder Ergänzungen zu dieser Broschüre an die E-Mail-Adresse <u>info@hochschulombudsmann.at</u> oder <u>info@hochschulombudsfrau.at</u> sind willkommen.

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation) Leiter der Ombudsstelle für Studierende, Hochschulombudsmann



►Inhalt

Generelles	8
Anerkennung von Prüfungen von im Ausland durchgeführten Studien(teilen) an der H Institution	
Apostille	10
Arbeiten und Studieren im Ausland	10
Aussetzung der Beglaubigung	11
Austauschprogramm(e), hochschulische(s)	11
Austrian-American Educational Commission (AAEC)	11
Auswahlinterview	12
Auswahlverfahren	12
Befreiung von Beglaubigungen	12
Beglaubigung	12
Beihilfe für ein Auslandsstudium	12
Bewerbungsfrist(en)	13
Buddy System	13
Diploma Supplement	13
ECTS (European Credit Transfer System)	13
Einreise- und Aufenthaltstitel (für ausländische Studierende)	14
ERASMUS (European Action Scheme for the Mobility of University Students)	14
ERASMUS+ (2014-2020)	15
Erfahrungsberichte über Auslandsstudienaufenthalte	15
ESN (Erasmus Student Network)	16
ESU (European Student Union)	16
EURAXESS – Researchers in Motion	16
Europäische Charta für Forscher	17
Europäischer Hochschulraum – Bologna-Prozess	17
Europass	19
European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE)	20
Fulbright Programm	20
grants.at	20
Haager Beglaubigungsübereinkommen	21
www.hochschulombudsnetzwerk.at	21
Internationaler Studierendenausweis	21
Joint Study (-Programm/e)	21

Kooperationsabkommen, hochschulische(s)	22
Learning Agreement	22
Legalisation (diplomatische Beglaubigung)	22
Mobilitätsstipendium	23
National Academic Recognition Information Centre (NARIC)	24
Nostrifizierung	25
OeAD (Österreichische Austauschdienst) GmbH	26
Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)	27
Ombudsstelle für Studierende	27
Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen	29
Ombudsstellen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis	30
Personengruppenverordnung	30
Sprachkenntnisse, Nachweis der (bei Auslandsstudium)	30
Stipendien	30
Studienbeiträge/Studiengebühren an ausländischen Universitäten und Hochschulen	31
Studieren im Ausland (für ein gesamtes Studium)	31
Studieren im Ausland (vorübergehend)	31
Übersetzungen und deren Beglaubigung	32
Verpflichtendes Auslandsstudium	32
Versicherungsschutz während eines Auslandsstudiums	32
VISUM	33
Vizerektorin/Vizerektor für internationale Beziehungen	34
Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten (VWU)	35

Generelles

Einen Teil eines Hochschulstudiums oder ein ganzes Studium bis zum Erstabschluss, vielleicht aber auch ein Postgraduate-Studium im Ausland zu absolvieren, wird für viele Studierende immer interessanter. Daher sind auch in den letzten Jahren sowohl die studienrechtlichen Regelungen als auch die Fördermöglichkeiten weiterentwickelt worden, damit sich möglichst viele Studierende einen Auslandsstudienaufenthalt auch leisten können.

In einigen Fächern sind Auslandsstudienerfahrungen mittlerweile sogar verpflichtend im Studienplan bzw. Curriculum enthalten. Für die Bewerbungsunterlagen im Lebenslauf zum Einstieg in das Berufsleben sind sie allemal von großer Bedeutung.

Die Betonung im Kontext liegt dabei immer auf Auslandsstudienaufenthalt, denn ein Studium im Ausland ist nicht bloß ein Ferienaufenthalt im Ausland, sondern soll zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung innerhalb der an der Heimatinstitution im Herkunftsland betriebenen Studien dienen.

Der Auslandsstudienaufenthalt sollte daher so gut wie möglich

- inhaltlich (Auswahl des Gastlandes, der Gastinstitution, des Studienprogramms, der Lehrveranstaltungen, Anerkennbarkeit der Auslandsstudienleistungen nach Rückkehr etc.) und auch
- **organisatorisch** so weit wie möglich in den Details (Finanzierung, Zusatzfinanzierung, Anreise, Terminisierung, Zulassung, Inskription, Wohnung, Versicherung/en etc.)

vorbereitet sein.

Fördermöglichkeiten

Es gibt heutzutage eine **Vielzahl von direkten staatlichen oder institutionellen Fördermöglichkeiten**, die entweder im Rahmen großer strukturierter Mobilitäts- und Kooperationsprogramme (wie z.B. ERASMUS plus) oder einzelner Abkommen (Joint Study-Programme) zwischen bestimmten Institutionen gegeben werden. Mehrere Eintragungen in dieser Publikation geben weiterführende Details dazu.

Meist sind organisierte Fördermöglichkeiten nur singulär (also nur eine bestimmte Unterstützung pro Aufenthalt und nicht kumulativ) sowie nur einmal im Verlaufe eines Studiums in Anspruch zu nehmen, Ausnahmen sind möglich.

Indirekt können Auslandsstudien durch Weiterbezug z.B. von Beihilfen im Inland oder die Inanspruchnahme von allfälligen Vergünstigungen oder Befreiungen gefördert sein.

Die speziellen Bedingungen dafür sind zu beachten und Anträge zeitgerecht zu stellen.

Neben den öffentlichen Förderungen gibt es auch solche von privaten Einrichtungen (Vereine, Stiftungen,...) – gute Datenbanken informieren über bestehende Möglichkeiten.

Was zu beachten ist!

Nach entsprechend getroffener Wahl des Gastlandes, der Gastinstitution/en und des Studienprogrammes sind die studienrechtlichen Belange an der Heimatinstitution zu regeln, also insbesondere

- die **Anerkennbarkeit der Auslandsstudienleistungen** an der Heimatinstitution (z.B. mittels so genanntem "Vorausanerkennungsbescheid")
- die Fortsetzungsmeldung/Zulassung an der Heimatinstitution auch für die Zeit des Auslandsstudiums (v.a. wenn der Aufenthalt an der Gastinstitution z.B. wegen unterschiedlicher Semestereinteilungen nicht völlig zeitgleich stattfinden kann). Der Status eines/r Studierenden "zu Hause" auch während des Auslandsstudienaufenthaltes ist Grundbedingung für Anerkennbarkeit und Förderungen!
- die wichtigsten Schritte bis zur Abreise und für die erste Zeit nach der Ankunft im Gastland

Informationsquellen/Anlaufstellen/Betreuungsorganisationen

Als **Informationsquellen** haben große wie kleine Hochschulinstitutionen gut gestaltete Webpages mit weiterführenden Links. In Zeiten des Internet stehen heutzutage schon <u>fast</u> alle wichtigen Informationen im Netz so wie es schon herunterladbare Antrags-Formulare im Netz gibt. Bei manchen Programmen ist bereits der gesamte Antrags- und Verwaltungsprozess on-line durchzuführen.

Bestimmte Länder haben Hochschulbildungsportale mit umfassenden Informationen neben Hochschulstudienmöglichkeiten auch zu Land und Leuten.

Zu beachten ist, dass auf Homepages von Hochschulinstitutionen möglicherweise (vor allem bei semester-relevanten Informationen über Lehrveranstaltungen und/oder Lehrkräfte) noch kein entsprechendes *Update* erfolgt ist und die reale Situation, wie man sie nach Ankunft vor Ort vorfindet, mit den virtuellen Katalogs-, Vorlesungsverzeichnis- und Homepageeintragungen nicht (mehr) viel gemein hat.

Anlaufstellen für die Detailplanung und Betreuung in der administrativen Vorbereitung eines Auslandsstudienaufenthaltes sind die Auslandsbüros und/oder Auslandsbeauftragten an den Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen.

Betreuungsorganisationen sind meist auf nationaler Ebene agierende und ihre Services anbietende Institutionen, die neben der **Bewerbung** von Programmen über das Netz, mittels Foldern und Broschüren sowie bei nationalen und internationalen einschlägigen Messen und Fachtagungen auch die inhaltliche Betreuung und Verwaltung (vom Antrag bis zur Auswahl) von Stipendienprogrammen, meist im Auftrag von öffentlichen Stellen, durchführen.

In Österreich ist dies vor allem die Österreichische Austauschdienst GmbH (www.oead.at).

► Anerkennung von Prüfungen von im Ausland durchgeführten Studien(teilen) an der Heimat-Institution

Studierende an österreichischen Universitäten, die einen Teil ihres Studiums im Ausland betreiben wollen, können beantragen, mittels Bescheids des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs feststellen zu lassen, dass die an der gastgebenden Institution im Ausland abgelegten Prüfungen jenen gleichwertig seien, die im Curriculum der Heimatinstitution vorgesehen sind. An Fachhochschulen ist die Leiterin bzw. der Leiter des Fachhochschulkollegiums für die Anrechnung und Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall zuständig, an Pädagogischen Hochschulen für die Anerkennung das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ.

Der Antrag erfolgt (meistens mittels eigenen Formulars) VOR dem Auslandsaufenthalt, die Anerkennung NACH Rückkehr vom Auslandsstudienaufenthalt.

► Apostille

ist eine Echtheitsbestätigung und stellt eine vereinfachte Form der Legalisation (diplomatische Legalisung) von öffentlichen Urkunden dar; sie wird derzeit für den internationalen Rechtsverkehr von ca. 100 Ländern, darunter Österreich, angewandt.

Bei Staaten, die das 为Haager Beglaubigungsübereinkommen unterzeichnet haben, tritt die Apostille an die Stelle der sonst erforderlichen 为Legalisation und ist die Letztbeglaubigung einer Urkunde im Heimatstaat. Sie wird immer im Heimatstaat ausgestellt. Die Form der Apostille ist standardisiert und darf nicht verändert werden. In Österreich sind für die Ausstellung unterschiedliche Behörden je nach Dokumentenart zuständig. Nähere Informationen unter

Wenn mit einem Staat ein zwischenstaatliches Abkommen über die wechselseitige Anerkennung von öffentlichen Urkunden besteht, ist weder eine Apostille noch eine Legalisation erforderlich.

Nähere Informationen (Länder, die das → Haager Beglaubigungsübereinkommen unterzeichnet haben etc.) unter

https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991011.html

► Arbeiten und Studieren im Ausland

Auslandsstudienaufenthalte sollen dem Studium an einer ausländischen Hochschulinstitution dienen. Wenn Auslandsstudienaufenthalte finanziell gefördert werden, ist damit zumeist ein generelles Arbeitsverbot (Arbeit außerhalb des Studiums) verbunden. Geringfügige Arbeiten (z.B. Babysitting, Nachhilfe, ...) können sich aufgrund der Wohnsituation ergeben (Wohnen bei einer Gastfamilie).

Im **Fachhochschulsektor** sind im Rahmen von Bachelor- und Diplomstudiengängen Berufspraktika verpflichtend. Diese sollen und können auch im Ausland absolviert werden. Der jeweilige Fachhochschul-Studiengang ist bei der Auswahl des Gastlandes und der Institutionen behilflich.

► Aussetzung der Beglaubigung

Die Beglaubigung von Urkunden bestimmter Staaten kann vom zuständigen Bundesministerium ausgesetzt werden, wenn keine zuverlässige Überprüfung der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit dieser Urkunden gewährleistet werden kann. In diesem Fall darf die jeweils zuständige Österreichische Vertretungsbehörde Urkunden eines solchen Staates nicht beglaubigen. Eine aktuelle Liste in welchen Länder die Beglaubigung ausgesetzt worden ist, ist auf der Homepage des Außenministeriums abrufbar.

► Austauschprogramm(e), hochschulische(s)

ist/sind (eine) Aktivität(en) zur Erhöhung der Internationalität und Mobilität von Studierenden und Lehrenden an tertiären Bildungseinrichtungen. Als solche sind sie daher bei **Universitäten** Gegenstand der so genannten Leistungsvereinbarung zwischen der jeweiligen Universität und dem

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

(Ein) Austauschprogramm(e) umfasst/umfassen besonders Studierendenmobilität. Diese kann im Rahmen von 为Kooperationsabkommen organisatorisch vorbereitet und finanziell unterstützt werden (z.B. im Rahmen von 为ERASMUS+). Sie kann aber auch von der/dem Studierenden (in Absprache mit den an der Heimat-Institution Verantwortlichen) auf individueller Basis von der/dem Studierenden selbst organisiert und durch Eigenmittel finanziert sein.

Für Studierende an österreichischen **Universitäten**, die vorübergehend im Ausland studieren, besteht bei entsprechendem Antrag VOR und Erfüllung der Auflagen NACH dem Auslandsstudienaufenthalt ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen. Bei bestimmten Programmen ist dieser Nachweis zudem verpflichtend, um eine finanzielle Unterstützung zu bekommen.

Bei Studierenden an österreichischen **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** und **Pädagogischen Hochschulen** gibt es im Rahmen von Austauschprogrammen ebenfalls verpflichtende Leistungsnachweise. Bei bestimmten Programmen ist dieser Nachweis zudem verpflichtend, um eine finanzielle Unterstützung zu bekommen.

Informationen über Austauschprogramme, Verfügbarkeit von Plätzen und technische Details zur Abwicklung sowie Leistungserfordernisse gibt es bei den Auslandsbüros der Universitäten bzw. den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern der Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengänge bzw. den Rektoraten oder von diesen beauftragten Kolleginnen und Kollegen an Pädagogischen Hochschulen.

► Austrian-American Educational Commission (AAEC)

Die AAEC ist eine binationale Organisation, die durch ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde, um das Fulbright Programm zu betreuen. Größtenteils von den beiden Regierungen finanziert, bietet das Fulbright Programm sowohl Stipendien für österreichische Hochschulabsolventinnen und -absolventen und Wissenschafterinnen und Wissenschaftern, um in den USA zu studieren, unterrichten oder Forschungen zu betreiben, als auch für amerikanische Staatsbürgerinnen und -bürger, um ähnlichen Tätigkeiten in Österreich nachzugehen. Stipendien werden jährlich in einem offenen, leistungsbezogenen Wettbewerb vergeben. Information zum Fulbright Programm sind zu finden unter

www.fulbright.at

► Auswahlinterview

In \(\sum \)Auswahlverfahren zur Zulassung an Hochschulen und bei vielen \(\sum \)Stipendienprogrammen gibt es nach erfolgter Bewerbung und Aufnahme in die Liste der Bewerberinnen und Bewerber kompetitive Auswahlinterviews.

Bei Auslandsstipendien wird, unter anderem, nach der Motivation für den Auslandsstudienaufenthalt, nach der Anwendbarkeit der Studienleistungen für das Studium an der Heimatinstitution sowie allenfalls nach den Sprachkenntnissen in der/den Sprache/n an der Gast-Institution bzw. im Gastland gefragt. Letzteres kann in der Interview-Situation beim Bewerbungsgespräch sogar in der jeweiligen Sprache des beabsichtigten Gastlandes erfolgen. Fakultativ oder in Ergänzung zu Interviews können Motivationsschreiben und Sprachkurs-Zeugnisse verlangt werden.

► Auswahlverfahren

Wenn bei der Vergabe von Studienplätzen an Hochschulen (im Inland)/an Gast-Institutionen (bei einem Auslandsstudium) und/oder mit Stipendienprogrammen Auswahlverfahren verbunden sind, dann sind diese meist detailliert beschrieben Teil der Bewerbungsunterlagen oder auch im Internet abrufbar (inklusive der Formulare, die dazu allenfalls notwendig sind).

Bei einer Ablehnung im Rahmen eines solchen Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Begründung an die Bewerberin oder den Bewerber (obwohl eine solche meistens gegeben wird) und auch kein Recht auf Einsichtnahme in die Entscheidungsgrundlagen wie Sitzungsprotokolle von Auswahlkommissionen u. dgl. mehr.

▶ Befreiung von Beglaubigungen

Urkunden aus jenen Staaten, mit denen Österreich ein bilaterales Beglaubigungsabkommen abgeschlossen hat, sind von jeglicher 🗷 Beglaubigung befreit, wenn sie im Original (mit Amtssiegel oder Amtsstempel versehen) vorgelegt werden. Österreich hat mit anderen Staaten völkerrechtliche Vereinbarungen sowohl über völlige als auch über teilweise Beglaubigungsfreiheit abgeschlossen.

▶ Beglaubigung

ist eine Echtheitsbestätigung der auf öffentlichen Urkunden angebrachten Siegeln und Unterschriften. Daher muss eine Beglaubigung auch dann erfolgen, wenn die Urkunden im Original vorgelegt werden.

Ausgenommen davon sind Urkunden aus jenen Staaten, mit denen Österreich ein bilaterales Beglaubigungsabkommen (

Befreiung von Beglaubigungen) abgeschlossen hat, wenn sie im Original vorgelegt werden.

In allen anderen Fällen erfolgt die Beglaubigung durch \(\subseteq \Legalisation \) oder durch die \(\subseteq \Legalisation \) Apostille.

▶ Beihilfe für ein Auslandsstudium

siehe Stichwort

Studienförderung

▶ Bewerbungsfrist(en)

Um allen Interessentinnen und Interessenten gleiche "Startbedingungen" in Bewerbungsverfahren für eine Zulassung/ein Stipendium etc. geben zu können, sind solche Verfahren mit Bewerbungsfristen versehen. Zu den angegeben Terminen sind die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Allenfalls kann man Teile der erforderlichen Dokumentation (wie z.B. bestimmte Zeugnisse aus bestimmten Studienabschnitten o. Ä.) innerhalb einer bestimmten Frist nachbringen. Mit Vorlaufzeiten von mindestens einem Semester, in manchen Fällen sogar von mindestens einem akademischen Jahr, ist bei Zulassungsverfahren/Stipendienprogrammen zu rechnen. Näheres ist auf der Homepage der jeweiligen Hochschulinstitution zu finden.

▶ Buddy System

ist eine an vielen Hochschulen verfügbare Einrichtung für "reguläre" Studierende sowie *incoming*-Studierende und/oder für *outgoing*-Studierende innerhalb von Mobilitätsprogrammen. Dabei stehen so genannte *Buddies* (vom amerikanischen Wort *buddy*, = "Kumpel"), nach bereits absolvierten Auslandsstudienaufenthalten ihren Kolleginnen und Kollegen mit Rat und Tat für Studien- und Alltagsfragen unterstützend zur Seite. Dies geschieht vor allem im Rahmen von speziellen Informationstagen, *jours fixes*, bei gemeinsamen Aktionen (Ausflüge, Partys, etc.), aber auch eine semesterweise Begleitung im Studium als Lernpartnerin oder Lernpartner ist möglich.

▶ Diploma Supplement

Der VEuropass Diplomzusatz an tertiären Bildungseinrichtungen (Anhang zum Diplom/Diploma Supplement) enthält detaillierte Angaben über den erworbenen Hochschulabschluss der Inhaberin und des Inhabers und bietet eine klare und standardisierte Beschreibung des absolvierten Studiums und seiner Inhalte.

Das *Diploma Supplement* erleichtert die Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit auf internationalem Niveau und ist verfügbar für Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Universitäten. An Fachhochschulen und Universitäten wird das *Diploma Supplement* seit 2005 gemeinsam mit dem Abschlussdiplom ausgegeben.

Der Anhang zum Diplom stellt keinen Ersatz des Abschlusszeugnisses dar und gewährleistet auch keine automatische Anerkennung eines Abschlusses.

► ECTS (European Credit Transfer System)

ist ein System zur besseren und leichteren

Anerkennung von erworbenen Studienleistungen an hochschulischen Einrichtungen. Dieses System wurde von 1989 bis 1995 an 145 europäischen Hochschulinstitutionen eingeführt, erprobt und steht seit 1995 allen Hochschuleinrichtungen Europas offen. Das ECTS-Punkte-System erleichtert die akademische Anerkennung und spielt mittlerweile eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Ziele des

Bologna-Prozesses. ECTS ist für alle österreichischen Hochschulen mittlerweile verpflichtend.

ECTS gibt die gesamte Leistung wieder, die für eine Lehrveranstaltung anfällt. Pro Studiensemester werden 30 ECTS-Punkte als Vollzeitstudium angesehen. 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand (Präsenzzeit, Selbststudium und Prüfungen) von 25-30 Stunden.

► Einreise- und Aufenthaltstitel (für ausländische Studierende)

Für Studierende aus EU/EWR-Staaten und aus der Schweiz gilt in Österreich Visumfreiheit. Sie benötigen zur Einreise lediglich ein gültiges Reisedokument, jedoch keinen Einreise- oder Aufenthaltstitel. Falls der Studienaufenthalt in Österreich länger als drei Monate dauert, muss eine Anmeldebescheinigung bei der zuständigen Fremdenbehörde (Landeshauptmann/-frau; ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörden) binnen vier Monaten nach der Einreise beantragt werden.

Studierende aus anderen Staaten ("Drittstaaten") müssen

- für einen Aufenthalt von maximal sechs Monaten sofern sie nicht visumfrei einreisen können ein Visum (nicht verlängerbar!) beantragen,
 - für einen Aufenthalt von über sechs Monaten eine Aufenthaltsbewilligung "Studierende" nach Erhalt des Zulassungsbescheides und vor der Einreise nach Österreich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Verzeichnis unter www.bmeia.gv.at) beantragen. Da der Antrag auf Aufenthaltsbewilligung an die österreichische Inlandsbehörde weitergeleitet wird und die Erledigung dieses Antrages im Land der Antragstellung abgewartet werden muss, sollte solch ein Antrag mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Einreisetermin gestellt werden. Wenn die Inlandsbehörde eine Bewilligung erteilen will, erhalten die Studienwerberin/der Studienwerber von der Vertretungsbehörde eine Verständigung und auf Antrag ein Aufenthaltsvisum D zur Einreise nach Österreich. Dieses Visum muss dann binnen drei Monaten nach der Verständigung beantragt werden. Die Aufenthaltsbewilligung muss dann in Österreich binnen sechs Monaten ab der Verständigung abgeholt werden, jedenfalls aber innerhalb der Gültigkeit des Visums. Studierende aus Drittstaaten, die visumfrei nach Österreich einreisen können, können stattdessen ihre Aufenthaltsbewilligung auch unverzüglich nach der Einreise in Österreich bei der zuständigen Behörde beantragen (die für die Antragstellung erforderlichen Dokumente sind dabei mitzubringen).
 - Die Aufenthaltsbewilligung muss bei Bedarf vor Ablauf verlängert werden. Jede/r ausländische Staatsangehörige muss sich innerhalb von drei Werktagen nach der Einreise nach Österreich sowie bei einem Unterkunftswechsel beim zuständigen Gemeindeamt (Magistrat) an- bzw. ummelden. Der hierfür erforderliche Meldezettel ist bei der Behörde erhältlich und muss sowohl von der Unterkunftsgeberin bzw.dem Unterkunftsgeber als auch von der Unterkunftsnehmerin bzw. dem Unterkunftsnehmer unterschrieben werden.

► ERASMUS (European Action Scheme for the Mobility of University Students)

ist das europäische Bildungsprogramm für Mobilität und Kooperation im Hochschulbereich, das 2012

ist das europäische Bildungsprogramm für Mobilität und Kooperation im Hochschulbereich, das 2017 europaweit sein 30-jähriges Jubiläum gefeiert hat. Österreich beteiligt sich seit 1992 am ERASMUS-Programm. Von 2014 bis 2020 werden die Erasmus-Hochschulmobilität und Erasmus-Partnerschaften im EU-Programm ≱ "ERASMUS+" für Bildung, Jugend und Sport, weitergeführt.

ERASMUS+ trägt dazu bei, die Qualität der Hochschulbildung zu erhöhen, unterstützt die Hochschuleinrichtungen, an internationalen Kooperationen und am Erfahrungsaustausch innerhalb Europas und mit der Welt teilzunehmen, die Mobilität von Studierenden sowie Hochschullehrenden und Hochschulpersonal zu fördern sowie Transparenz und Anerkennung von Studiengängen und - abschlüssen innerhalb des Europäischen Hochschulraums zu verbessern.

ERASMUS+-Studienaufenthalte bieten die Möglichkeit, drei bis zwölf Monate an einer europäischen Partnerhochschule zu studieren. Studierende erhalten für die Dauer des ERASMUS+-

Auslandsaufenthaltes einen Mobilitätszuschuss, der zur Deckung der erhöhten Lebenshaltungskosten dient

Die im Ausland absolvierten Studienleistungen werden an der Heimatinstitution anerkannt (<u>▶</u>ECTS). ERASMUS+-Studierende an Universitäten sind von sämtlichen Studiengebühren an der Heimat- und an der Gastinstitution befreit, an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gibt es dazu unterschiedliche Regelungen.

Praktika im Rahmen von ERASMUS+ ermöglichen ein zwei- bis zwölfmonatiges Berufspraktikum in einem Unternehmen, einer Trainings- und Forschungseinrichtung bzw. einer weiteren Organisation in einem anderen europäischen Land (ausgenommen sind Einrichtungen der Europäischen Union (wie etwa das Europäische Parlament) sowie Organisationen, die EU-Programme verwalten).

Ein ERASMUS+-Auslandsaufenthalt kann frühestens im zweiten Studienjahr durchgeführt werden. Die Bewerbung bzw. Antragstellung für einen ERASMUS+-Zuschuss erfolgt an der Heimatinstitution (Auslandsbüro). Vorlagetermine für Anträge und Details zum Aufnahmeverfahren sind direkt bei der jeweiligen Institution zu erfragen.

Im Rahmen der "Internationalen Hochschulmobilität" (seit 2015/16) kann Studierenden- und Personalmobilitätauch außerhalb der europäischen Programmländer stattfinden. Weiters ermöglicht das Programm auch Mobilität für bereits Graduierte in Form von Praktikumsaufenthalten, die noch während der Studienzeit beantragt werden müssen und innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums absolviert werden können.

Die Erasmus Mundus Joint Master-Programme unterstützen auch unter ERASMUS+ die Mobilität zur Erlangung qualitativ hochwertiger gemeinsamer Abschlüsse, Doppel- oder Mehrfachabschlüsse.

Nähere Informationen zu ERASMUS+ im Hochschulbereich:

http://www.bildung.erasmusplus.at/hochschulbildung/

► ERASMUS+ (2014-2020)

ist das neue EU-Programm für Bildung, Jugend und Sport für die Jahre 2014 – 2020 und folgt den Programmen Lebenslanges Lernen, Jugend in Aktion sowie den fünf internationalen Programmen ERASMUS Mundus, Tempus, Alfa, Edulink sowie Programm für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern in einem neuen integrierten und vereinfachten Programm nach.

Im Bereich der Bildung können die bestehenden Programmnamen Comenius, Leonardo da Vinci, ERASMUS, ERASMUS Mundus und Grundtvig weitergeführt werden.

ERASMUS+ umfasst folgende Leitaktionen:

- Lernmobilität von Einzelpersonen
- Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren
- Unterstützung Politischer Reformen.

Diese Leitaktionen werden durch die Programme Jean Monnet, Jugend und Sport ergänzt.

Nähere Informationen zum Programm Erasmus+ Bildung sind zu finden unter www.bildung.erasmusplus.at/

► Erfahrungsberichte über Auslandsstudienaufenthalte

An vielen Hochschul-Institutionen werden Erfahrungsberichte von Studierenden, die Auslandsstudien absolviert haben, gesammelt und für andere Studierende entweder zur Einsichtnahme vor Ort (meist im Auslandsbüro) oder über das Internet zur Verfügung gestellt.

Daraus kann man für bestimmte Standorte und Studienfächer Informationen aus erster Hand beziehen und damit Rückschlüsse über die Verhältnisse (Qualität der Lehre, Betreuung, studentisches Umfeld) an der Gast-Institution bzw. im Gastland (Wohnen, Lokale, Geschäfte, Soziales) ziehen und dies in der Planung des eigenen Auslandsstudienaufenthaltes entsprechend berücksichtigen.

Unter <u>www.erasmus.at</u> findet man eine umfangreiche Sammlung von Berichten ehemaliger österreichischer Erasmus-Studierender.

►ESN (Erasmus Student Network)

ist eine europaweit agierende nicht gewinn-orientierte Studierendenorganisation, die den studentischen und interkulturellen Austausch unter Studierenden fördern möchte. Ehemalige \(\mathbb{L}\)Erasmus-Studierende helfen angehenden Mobilitätsstudierenden bei den verschiedensten Aspekten der Vorbereitung bzw. bei der besseren Bewältigung und Abwicklung ihres Auslandsstudienaufenthaltes. Informationen über das Netzwerk generell und wo es \(\mathbb{E}SN\)-Vertretungen in Europa gibt, sind zu finden unter

www.esn.org

► ESU (European Student Union)

ist die europäische Dachorganisation von nationalen Studierendenvertretungen mit Mitgliedern aus 39 Ländern Europas. *ESU* vertritt und unterstützt Studierende in bildungspolitischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Belangen vor allem bei multilateralen Institutionen wie der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO. Österreichisches Mitglied ist die äÖsterreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Informationen über die *ESU* und ihre Aktivitäten sind im Internet zu finden unter:

www.esu-online.org

► EURAXESS – **Researchers in Motion**

umfasst Maßnahmen zur Förderung der Mobilität und Karriereentwicklung von Forschenden. EURAXESS Austria informiert und berät mobile Forschende und unterstützt sie bei Forschungsaufenthalten in Österreich. Netzwerkpartner auf nationaler Ebene sind neben der 🗝OeAD-GmbH, die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) sowie viele Universitäten und Fachhochschulen.

EURAXESS - Researchers in Motion umfasst folgende 4 Bereiche:

- EURAXESS Jobs, eine kostenlose, europaweite Jobdatenbank mit aktuellen Jobangeboten sowie \(\subseteq Stipendien und F\)örderungen f\(\text{ur} \) Forschende
- EURAXESS Services unterstützt Forschende und deren Familien bei der Organisation des Aufenthalts in einem anderen Land
- EURAXESS Rights ("Europäische Charta für Forscher & Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern") betrifft die Rechte und Aufgabenbereiche von Forschenden und ihren Arbeitgebern
- EURAXESS Links ist ein Netzwerk für Europäische Forschende außerhalb Europas (Nordamerika, Japan, China, Indien, Brasilien, ASEAN Association of South-East Asian Nations {Indonesien, Thailand, Malaysia Singapur}) Weitere Informationen dazu unter

www.euraxess.at www.euraxess.org

► Europäische Charta für Forscher

Die Europäische Charta für Forscher und der Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern ist ein von der Europäischen Kommission herausgegebenes Dokument für Forscherinnen und Forscher und ihre Arbeitgeber/Förderer. Die Charta umreißt Rechte und Pflichten der Forscherinnen und Forscher sowie ihrer Förderungsinstitutionen, der anschließende Verhaltenskodex für die Einstellung von Forscherinnen und Forscher formuliert Prinzipien für die Vergabe von Forscherstellen und Förderungen.

Am 11. März 2005 hat die Europäische Kommission die Charta im Rahmen einer Empfehlung veröffentlicht. An dem Papier haben Wissenschafterinnen und Wissenschafter mitgearbeitet. Die Europäische Kommission will mit dieser Empfehlung zur Entwicklung eines attraktiven, offenen und beständigen europäischen Arbeitsmarktes für Forscher beitragen.

Das Papier gliedert sich in zwei Teile: im ersten Teil werden Rechte und Pflichten jedes Forschers und jeder Forscherin behandelt: Freiheit der Forschung, ethische Grundsätze des Forschers, wissenschaftliche Redlichkeit sowie Veröffentlichungs- und Erklärungspflicht.

Weiters enthalten sind allgemeine Grundsätze und Anforderungen für Arbeitgeber, Forschungsförderer und Geldgeber. Arbeitgeber und Förderer sollten ein motivierendes Arbeitsumfeld schaffen; alle Forscherinnen und Forscher, die eine entsprechende Berufslaufbahn eingeschlagen hätten, seien als Angehörige einer Berufsgruppe anzusehen und entsprechend respektvoll zu behandeln, vom Doktoratsstudierenden bis zur Lehrstuhlinhaberin und dem Lehrstuhlinhaber.

Für Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher wird in der Charta eine vertraglich festgehaltene Betreuungs- und Arbeitsbeziehung eingefordert. Forscherinnen und Forscher seien auf allen Stationen ihrer beruflichen Laufbahn angemessen zu besolden. Flexible Arbeitszeitmodelle und Kinderbetreuungsmöglichkeiten sollen es ermöglichen, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen

Der zweite Teil, der Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern, formuliert Grundsätze für die Einstellung von Forscherinnen und Forschern. Arbeitgeber und Forschungsförderer sollen Einstellungsverfahren festlegen, die offen, effizient, transparent und international vergleichbar sind. In Auswahlausschüssen müsse sowohl ein breites Spektrum an Fachkenntnissen und Fähigkeiten vertreten sein, als auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen herrschen. Gefordert wird eine breite Palette an Auswahlmethoden wie zum Beispiel Bewertungen durch externe Fachverständige oder persönliche Bewerbungsgespräche.

Ziel ist, dass die Empfehlungen nach und nach national umgesetzt werden, dass Charta und Verhaltenskodex ein Qualitätssiegel für Forschungseinrichtungen und Förderinstitute werden. Mit einem Logo als Symbol des Acknowledgements werden diejenigen Organisationen von der Europäischen Kommission ausgezeichnet, welche im Rahmen der *Human Resources Strategy for Researchers* wesentliche Punkte von Charta und Kodex umsetzen.

► Europäischer Hochschulraum – Bologna-Prozess

Das zentrale Ziel des Europäischen Hochschulraumes ist es, die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschenden sowie des wissenschaftlichen Personals im Rahmen qualitätsgesicherter, transparenter und vergleichbarer Studienangebote unter voller Anerkennung der erbrachten Studienleistungen zu ermöglichen.

Im Juni 1999 unterzeichneten die Ministerinnen und Minister aus 29 europäischen Staaten die so genannte Bologna-Erklärung, Mittlerweile beteiligen sich 47 Staaten am Bologna-Prozess. Ursprünglich wurde das Ziel dieses auf Freiwilligkeit basierenden Übereinkommens – die Schaffung eines Europäischen Hochschulraums bis 2010 – definiert. In Bologna und bei den nachfolgenden Konferenzen in Prag (2001), Berlin (2003), Bergen (2005), London (2007), Leuven/Louvain-la-Neuve

(2009) und Bukarest (2012) wurden in den jeweiligen Kommunikees folgende grundsätzliche Ziele und Prioritäten zur Umsetzung festgelegt:

- Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse (*Diploma Supplement*)zur Veranschaulichung der im Studium erworbenen Kompetenzen
- Schaffung eines dreistufigen Studiensystems (Bachelor Master Doktorat/PhD)
- Einführung eines Leistungspunktesystems nach dem

 ECTS-Modell (European Credit Transfer and Accumulation System)
- Förderung größtmöglicher Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschenden sowie von wissenschaftlichem Personal
- Förderung der europäischen Zusammenarbeit in der ¥Qualitätssicherung
- Förderung der europäischen Dimension im Hochschulbereich
- Lebenslanges Lernen
- Erhöhung der Attraktivität des europäischen Hochschulraumes
- Stärkung der sozialen Dimension der Hochschulbildung
- Joint Degrees
- Internationale Kooperation
- Nationale Qualifikationsrahmen aufbauend auf dem Europäischen Qualifikationsrahmen
- Doktoratsprogramme/PhD
- Beschäftigungsfähigkeit (Employability) und Relevanz der Abschlüsse am Arbeitsmarkt
- Studierendenzentriertes Lehren und Lernen

In Österreich trägt der Bologna-Prozess wesentlich dazu bei, die Europäisierung und Internationalisierung sowie die Weiterentwicklung des tertiären Bildungssektors voranzutreiben. Den österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und $\underline{\hspace{-0.05cm}\square}$ Privatuniversitäten soll es dadurch möglich gemacht werden, durch das Angebot vergleichbarer Studienstrukturen und -inhalte sowie durch faire und transparente Anerkennungs- und Qualitätssicherungspraktiken mit anderen europäischen Hochschulen konkurrieren zu können. Somit wird z.B. Studierenden Studienwahl, Studienstandort und Mobilität erleichtert.

In der Umsetzung der Bologna-Ziele hat Österreich sehr früh begonnen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend zu verändern: Mit der Novelle 1999 zum Universitäts-Studiengesetz, dem Universitätsgesetz 2002 sowie dem Fachhochschul-Studiengesetz 2002 wurde die Rechtsgrundlage für die Einführung von Bachelor- und Masterstudien, die Anwendung von <u>▶</u>ECTS, des Anhangs zum Diplom (*Diploma Supplement*), die Einrichtung von gemeinsamen Studienprogrammen verschiedener Universitäten sowie Doppeldiplom-Programmen und PhD-ähnlichen Doktorats-Programmen geschaffen.

Mit dem Hochschulgesetz 2005 wurden die Pädagogischen Akademien in Pädagogische Hochschulen übergeführt; dies bedeutet eine teilweise Eingliederung der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in die Bologna-Studienstruktur.

Darüber hinaus ist es seit 1. September 2008 möglich, für die Absolvierung eines gesamten Studiums in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz ein Mobilitätsstipendium zu erhalten, eine weitere wichtige Maßnahme im Rahmen der Förderung der Mobilität von Studierenden.

Seit 2009 ist es durch eine Änderung des Universitätsrechts möglich, unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Bachelorstudium mit 240 credits anzubieten. Darüber hinaus müssen

Bachelorstudien ein Qualifikationsprofil enthalten und bei der Gestaltung der Curricula ist sicherzustellen, dass Auslandsstudien ohne Verlust von Studienzeiten möglich sind.

Am 11. und 12. März 2010 fand in Budapest und Wien die *Bologna Ministerial Anniversary Conference* statt. Es handelte sich dabei um eine außerordentliche Konferenz der für die Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Minister, mit dem Zwecke der Evaluierung der Umsetzung der Bologna-Ziele bis 2010. Im Mittelpunkt stand dabei die Diskussion der Ergebnisse einer durch ein unabhängiges Forscherkonsortium erstellten Studie, die in die "Budapest – Vienna Declaration" aufgenommen wurden. Gleichzeitig bedeutete diese Ministerinnen- und Minister-Konferenz den offiziellen Start des Europäischen Hochschulraums.

Im Rahmen ihres Treffens in Bukarest, Rumänien, im April 2012 verabschiedeten die Ministerinnen und Minister für Hochschulbildung die "Mobility Strategy 2020 for the European Higher Education Area (EHEA). Mobility for Better Learning". Darin wurde das in Leuven/Louvain-la-Neuve vereinbarte Ziel, dass bis 2020 20 % der Graduierten im Europäischen Hochschulraum einen studienrelevantem Auslandsaufenthalt absolviert haben sollen, aufgegriffen und durch zehn darauf fokussierende Maßnahmen untermauert.

Neben der Förderung der Mobilität liegen bis zur nächsten Bologna Ministerinnen- und Minister-Konferenz am 14. und 15. Mai 2015 in Yerevan, Armenien, die Schwerpunkte in der Konsolidierung der weiteren Umsetzung aller Bologna-Ziele und Prioritäten des Europäischen Hochschulraums, insbesondere im Bereich der Mobilität, der Qualitätssicherung, der Stärkung der sozialen Dimension sowie im Bereich des lebenslangen Lernens, der Kompetenzorientierung, der Beschäftigungsfähigkeit und des studierendenzentrierten Lernens.

Nähere Informationen zum Europäischen Hochschulraum und zum Bologna-Prozess in Österreich bzw. in Europa sind zu finden unter:

www.bologna.at; www.ehea.info/ www.bildung.erasmusplus.at/bologna

► Europass

besteht aus fünf Dokumenten und unterstützt, die in der Schule, an der Hochschule/Universität oder im Rahmen von Lern- oder Ausbildungsaufenthalten im Ausland erworbenen Fähigkeiten klar und einheitlich darzustellen.

- Der Europass Lebenslauf ist eine standardisierte Vorlage und ermöglicht eine übersichtliche und verständliche Darstellung von Ausbildung, Berufserfahrung und Kompetenzen wie z.B. Soft Skills, EDV-Kenntnisse und Sprachkenntnisse. Der Lebenslauf kann online in 26 Sprachen ausgefüllt werden.
- 2. Der **Europass Sprachenpass** ermöglicht Fremdsprachenkenntnisse und sprachliche Erfahrungen nachvollziehbar und handlungsorientiert zu beschreiben.
- 3. Der **Europass Mobilitätsnachweis** ist ein Instrument zur Dokumentation von Lern- und Arbeitserfahrungen, die in einem anderen europäischen Land gesammelt wurden.
- 4. Die **Europass Zeugniserläuterung** gibt eine Beschreibung zum Berufsabschlusszeugnis über Kompetenzen und Qualifikationen, die mit der Ausbildung erworben wurden.
- 5. Das **Europass Diploma Supplement Diploma Supplement** enthält detaillierte Angaben über den von seinem Inhaber erworbenen Hochschulabschluss.

Der Europass unterstützt bei der Jobsuche am österreichischen und europäischen Arbeitsmarkt. An der Europass Initiative nehmen bereits mehr als 30 europäische Länder teil. Weitere Informationen:

www.europass.at

► European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE)

ist das im Februar 2003 in Amsterdam gegründete informelle Netzwerk von **D**Ombudsstellen im europäischen Hochschulwesen (öffentlich Universitäten, private Universitäten, Fachhochschulen, sonstige tertiäre Bildungseinrichtungen, Zentralstellen).

Durch Erfahrungsaustausch zu "good/best practice"-Modellen, durch gemeinsame Projekte, durch Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen (wie Kurse oder Praxisaufenthalte in anderen Ländern) sowie durch einschlägige Fachpublikationen werden die Bereiche Mediation, Beschwerdeverfahren, "Kunden"- betreuungsmanagement und Dienstleistungssysteme für Studierende an europäischen Hochschulen zu einer intensiven Kooperation zusammen- und an gemeinsame Standards bzw. Arbeitsmethoden herangeführt.

Das europäische Netzwerk arbeitet mit Kolleginnen und Kollegen vor allem in den USA (IOA), Kanada (ACCUO), Mexiko (REDDU), Australien und Neuseeland zusammen, wo es ähnliche Organisationen bzw. Netzwerke gibt.

Das europäische Netzwerk veranstaltet jedes Jahr im Frühjahr Jahreskonferenzen (2003 in Amsterdam, 2004 in Madrid, 2005 in Wien, 2006 in Zürich, 2007 in Antwerpen, 2008 in London, 2009 in Hamburg, 2010 in Wien, 2011 in Madrid, 2013 in Oxford, 2014 in Warschau, 2015 in Innsbruck, 2017 in Strassburg) und gibt Publikationen heraus ("Occasional Papers", "ENOHE Newsletter").

Weitere Informationen über das Netzwerk und von dort über seine Mitglieder unter:

www.enohe.org

► Fulbright Programm

Ziel des nach dem amerikanischen Senator James William Fulbright (1905-1995) benannten Programms ist es, das gegenseitige Verständnis zwischen der amerikanischen Bevölkerung und den Völkern anderer Länder zu fördern. Das Fulbright Programm wurde 1946 von Senator Fulbright aus Arkansas gegründet und wird mittlerweile in 140 Ländern durchgeführt. Bilateraler Austausch von Student/innen und Wissenschaftler/innen zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten im Rahmen des Fulbright Programms findet seit 1951-52 statt. In über 50 Staaten wird das Programm von binationalen Fulbright Kommissionen betreut, in Österreich von der Naustrian-American Educational Commission. Details über das austro-amerikanische Programm können unter www.fulbright.at abgerufen werden.

▶ grants.at

ist die österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung. Sie ist die umfangreichste in Österreich existierende Online-Datenbank dieser Art für alle wissenschaftlichen Bereiche. Sie bietet Informationen über Förderungen für Studierende, Graduierte und Forschende innerhalb Österreichs sowie Incoming- (nach Österreich) und Outgoing- (von Österreich nach ...) Stipendien. Weiters können auch Zuschüsse, Preise, und Forschungsförderungen abgefragt werden. Die Informationen beinhalten neben Details zu Einreichbedingungen (Einreichfrist und -stelle) auch Hinweise zu Dauer, Kontingent und Finanzierungsleistung der jeweiligen Förderung. Die permanente Wartung der Datenbank wird von der Soehd-GmbH oder direkt von den stipendien- und förderungsvergebenden Stellen durchgeführt.

www.grants.at

► Haager Beglaubigungsübereinkommen

Anzuwenden ist das Übereineinkommen auf öffentliche Urkunden, die in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates errichtet worden sind und die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates vorgelegt werden sollen.

Die Echtheit der öffentlichen Urkunde wird mittels einer

→Apostille bestätigt.

www.hochschulombudsnetzwerk.at

Das 2016 gegründete österreichische Netzwerk der hochschulischen Ombudsstellen und ähnlicher Einrichtungen umfasst Institutionen an hochschulischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum, die in den Bereichen Beratungs-, Beschwerde-, Diversitäts-, Informations-, Konflikt-, Krisen-, Qualitäts-, und Verbesserungsmanagement tätig sind.

Die Ziele des Netzwerks sind die bundesweite Vernetzung und der professionelle Erfahrungsaustausch seiner Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Zu diesem Zwecke werden gemeinsame analoge Aktivitäten wie z.B. Intensivseminare, Fachtagungen, Schulungen und Enqueten sowie digitale Aktivitäten wie z.B. Webinars, Discussion Lists und Blogs durchgeführt.

Weitere Informationen unter http://www.hochschulombudsnetz.at/

► Internationaler Studierendenausweis

ist kein offizielles Dokument einer Hochschulinstitution, sondern wird von Studierendenreisebüros bei Vorliegen bestimmter Bedingungen ausgestellt. Damit können (je nach nationalen Regelungen) Vergünstigungen bei Bahn-, Bus-, Schiff- und Flugtickets für In- und Auslandsreisen, Eintritten, Museumsbesuchen, Konzerten, Sportveranstaltungen etc. in Anspruch genommen werden.

Es gibt den Internationalen Studentenausweis ISIC (International Student Identity Card), der in Österreich bei STA Travel erhältlich ist und den FIYTO-Ausweis (Federation of International Youth Travel Organisations), der bei Reisen Ermäßigungen bringt und Adressen mit günstigen Unterkünften vermittelt. Für beide Ausweise liegt das Alterslimit zur Bezugsberechtigung bei 26 Jahren.

www.statravel.at/at/service/int_studentenausweis/index.shtml

► Joint Study (-Programm/e)

ist ein/sind Programm/e, die auf bilateralen Abkommen zwischen einer inländischen und einer ausländischen Hochschule zum gegenseitig geförderten Studierendenaustausch basieren. Nähere Informationen über bestehende Programme und Teilnahmebedingungen sowie Nauswahlverfahren geben die Auslandsbüros bzw. Auslandsbeauftragten an den Hochschulinstitutionen.

► Kooperationsabkommen, hochschulische(s)

ist/sind Abkommen vertraglich vereinbart/lose organisiert entweder von **Universitäten/Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen/Pädagogischen Hochschulen** mit Partnerinstitutionen auf institutioneller Ebene (z.B.), *Joint Study* – Programme) oder zwischen Staaten auf Länderebene (z.B. Aktion Österreich–Ungarn) oder auf multilateraler Ebene.

Das Abkommen umfasst/Die Abkommen umfassen verschiedene Aktivitäten: Austausch von Studierenden (im Regelfall bei gegenseitiger Gebührenbefreiung),

Anerkennung von Studienleistungen bei Gleichwertigkeit (Individualantrag an der Heimatinstitution ist erforderlich!), Austausch von Wissenschafterinnen und Wissenschaftern, gemeinsame (Lehr-)Veranstaltungen, gemeinsame Forschungsprojekte, gemeinsame Publikationen usw.

Erstkontakt zur Teilnahme an Programmen im Rahmen von Abkommen sind die für Auslandsbeziehungen zuständigen Wizerektorinnen bzw. Vizerektoren oder Senatsbeauftragten bzw. die Auslandsbüros an Universitäten oder die Auslandsbeauftragten an den anderen Hochschulinstitutionen.

► Learning Agreement

ist ein im Rahmen eines **\(\sigma\)**Erasmus-Auslandsstudienaufenthaltes für jede/jeden Studierenden **vor** Antritt des Erasmus-Aufenthalts abzuschließendes Dokument. Es ist nur dann gültig, wenn es alle drei Parteien (Heimatinstitution der/des Studierenden, Gastinstitution und die/der Studierende) unterschrieben haben.

Eine allfällige Änderung des *Learning Agreement* ist binnen eines Monats nach Aufnahme des Studiums durch die Studierende bzw. den Studierenden an der Gastinstitution durchzuführen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Auch alle weiteren Änderungen des *Learning Agreement* müssen umgehend durchgeführt und von allen Beteiligten unterzeichnet werden.

Die Heimatinstitution ist verpflichtet, die lt. gültigem Learning Agreement absolvierten Lehrveranstaltungen an der Gastinstitution anzuerkennen. Da der Erasmus-Studienaufenthalt integrierter Teil des Studienprogramms an der Heimatinstitution sein muss und durch den Erasmus-Aufenthalt keine Studienzeit verloren gehen darf, müssen die im Learning Agreement enthaltenen Lehrveranstaltungen für das Studium an der Heimatinstitution anerkennbar sein und die damit verbundene "Workload" jener entsprechen, welche die/der Studierende in einem gleich langen Studienzeitraum an der Heimathochschule zu bewältigen gehabt hätte (= "no loss of progress" Prinzip).

► Legalisation (diplomatische Beglaubigung)

Für ausländische Urkunden

Die volle diplomatische **B**eglaubigung ist bei Urkunden aus all jenen Staaten erforderlich, mit denen kein bilaterales Beglaubigungsabkommen (**B**efreiung von Beglaubigungen) besteht und die auch nicht Vertragsstaaten des **B**Haager Beglaubigungsübereinkommens sind.

Bei diesem Beglaubigungsmodus müssen die Urkunden nach Durchlaufen des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im jeweiligen Staat (die letzte Station ist jedenfalls das Außenministerium des jeweiligen Staates) noch zusätzlich durch eine österreichische Behörde diplomatisch beglaubigt (überbeglaubigt) werden. Diese Überbeglaubigung kann durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im jeweiligen Staat (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat) erfolgen. Es können nur Originalurkunden überbeglaubig werden.

Der Ablauf kann folgendermaßen dargestellt werden:

- 1. Ausstellende Behörde (z.B. Schule, Universität usw.) bestätigt die Echtheit durch Siegel und Unterschrift
- 2. Übergeordnete Behörde (z.B. Unterrichtsministerium, Wissenschaftsministerium) beglaubigt Siegel und Unterschrift von 1
- 3. Übersetzung durch Dolmetscherin bzw. Dolmetscher: die **凶**Übersetzung muss untrennbar mit dem Dokument verbunden sein
- 4. Außenministerium: beglaubigt Siegel und Unterschrift von 2 und 3
- 5. Österreichische Vertretungsbehörde: beglaubigt Siegel und Unterschrift von 4

6.

Auskünfte zur Beglaubigung:

- Für grenzüberschreitende studienrechtliche Fragen steht das Team von \(\sumble \text{ENIC NARIC}\)
 AUSTRIA zur Verfügung: \(\text{https://www.bmbwf.gv.at/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/}\)
- Legalisierungsbüro des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (Minoritenplatz 1014 Wien; Tel. 0501150-4425; 8, E-Mail: abtiv5@bmeia.gv.at)

Achtung:

Im Allgemeinen müssen Dokumente, die in der Volksrepublik China ausgestellt wurden, bei der österreichischen akademischen Prüfstelle in Peking (APS) zusätzlich zertifiziert werden. Diese Stelle stellt dann ein APS-Zertifikat oder eine APS-Bescheinigung aus.

Empfehlung:

Vor Antritt eines Studienaufenthaltes im Ausland, im Rahmen dessen Veranstaltungen absolviert und Zeugnisse erworben werden sollen, empfiehlt es sich, den Kontakt mit dem Auslandsbüro der jeweiligen Hochschulinstitution herzustellen, um alle erforderlichen Voraussetzungen für eine etwaige Anerkennung von Leistungen zu erfahren.

Für inländische Urkunden

Es hängt von der Art der Urkunde ab, welche Behörden für die 🗷 Beglaubigung zuständig sind. Österreichische Behörden müssen in einer bestimmten Reihenfolge den Beglaubigungsvermerk anbringen (Beglaubigungskette).

Erst wenn die Beglaubigungskette abgeschlossen ist, kann vom Legalisierungsbüro des Außenministeriums eine Überbeglaubigung (= diplomatische Beglaubigung) oder Apostille angebracht werden.

Die diplomatische **\(\sigma\)**Beglaubigung wird im Rechtsverkehr mit all jenen Ländern benötigt, welche nicht dem **\(\sigma\)**Haager Beglaubigungsübereinkommen beigetreten sind und mit denen auch kein sonstiges Abkommen (\(\sigma\)Befreiung von Beglaubigungen) besteht.

Das bedeutet, dass die Urkunde zunächst von den zuständigen österreichischen Behörden zwischenbeglaubigt und danach vom Legalisierungsbüro überbeglaubigt werden muss. Als nächster Schritt muss diese Urkunde von der ausländischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) jenes Landes bestätigt werden, für welches diese Urkunde verwendet werden soll.

► Mobilitätsstipendium

siehe Stichwort >Studienförderung

▶ National Academic Recognition Information Centre (NARIC)

Was ist ENIC NARIC AUSTRIA?

Das österreichische ENIC NARIC (Recognition Information Centre) ist die offizielle Anlauf- und Kontaktstelle für alle grenzüberschreitenden Anerkennungsfragen im Hochschulbereich.

Seine Arbeitsschwerpunkte umfassen folgende Bereiche:

DOKUMENTATION

des inländischen und ausländischen Hochschulwesens (Bibliothek und Datenbank über ausländische Hochschulinstitutionen und Studiensysteme)

KONTAKTE

Vertretung Österreichs in Gremien von EU, Europarat und UNESCO; laufender bilateraler Informationsaustausch mit den Partnerstellen anderer Staaten

SONDERPROJEKTE

Studien und Veranstaltungen zu einschlägigen Themen

SERVICE

Vergleichsempfehlungen, Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen, Beratungstätigkeit, Koordinierung der Durchführung einschlägiger Abkommen

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Informationsveranstaltungen, Informationsbroschüren, Internet-Service

Worüber informiert ENIC NARIC AUSTRIA?

- Zulassung zu Studien an Universitäten und Fachhochschulen
- Anerkennung ausländischer Diplome und Prüfungen
- EU-Richtlinien zur beruflichen Anerkennung, soweit das Studium betroffen ist

Wen informiert ENIC NARIC AUSTRIA?

- Studierende
- Hochschulabsolventen und Hochschulabsolventinnen
- Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
- administrative Einrichtungen der Hochschulen
- Ministerien und andere öffentliche Stellen
- internationale Organisationen
- Berufsberatungsstellen
- privater Arbeitsmarkt

Publikationen

- Textausgabe Österreichisches Hochschulrecht
- Dokumentation zum Hochschulrecht
- Informationsblätter zur Zulassung und Anerkennung im Hochschulbereich
- Österreichisches Hochschulsystem
- Postsekundäre Bildungseinrichtungen in Österreich
- Österreichische Hochschulausbildung und die Europäische Union
- Hochschulterminologie (englisch, französisch, italienisch, spanisch)
- Zahlreiche Fachbeiträge in Zeitschriften

Kontakt ENIC NARIC AUSTRIA

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Abteilung VI/7 Teinfaltstraße 8; 1010 Wien, Tel 01 53120-5920/-5921/-5922

naric@bmbwf.gv.at

https://www.bmbwf.gv.at/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sonst gegen Voranmeldung (nächstgelegene U-Bahnstationen: U 2 "Schottentor/Universität", U 3 "Herrengasse")

► Nostrifizierung

ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums durch das für Studienangelegenheiten zuständige Organ einer Universität bzw. durch das Fachhochschulkollegium.

Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, die in Österreich mit einem Studienabschluss verbunden ist.

Wer z.B. den Beruf eines Arztes bzw. einer Ärztin ausüben will, muss unter anderem nachweisen, dass er/sie das österreichische Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen hat, dass er/sie aufgrund des EU-Rechtes unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt ist oder – wenn all das nicht zutrifft – dass sein/ihr abgeschlossenes ausländisches Medizinstudium in Österreich nostrifiziert worden ist.

Innerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie der Schweiz ist der Zugang zu einer Reihe von akademischen Berufen durch eigene Richtlinien geregelt, die den Angehörigen dieser Staaten einen unmittelbaren Berufszugang ermöglichen. In diesen Fällen ist eine Nostrifizierung nicht notwendig und daher auch nicht möglich.

Ebenfalls nicht erforderlich ist die Nostrifizierung für die Zulassung zu einem weiterführenden Studium.

Verlauf einer Nostrifizierung:

Die Nostrifizierung ist ein Verwaltungsverfahren an einer Universität bzw. Fachhochschule, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist. Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Nostrifizierung für ihre/seine angestrebte Tätigkeit in Österreich eine zwingende Voraussetzung ist. In allen anderen Fällen obliegt die Bewertung des ausländischen Studiums ohnehin dem/der Arbeit- oder Dienstgeber/in.

Die Nostrifizierung kann an jeder Universität bzw. Fachhochschule, an der ein vergleichbares österreichisches Studium eingerichtet ist, beantragt werden. In vielen Fällen kommen daher mehrere Universitäten bzw. Fachhochschulen in Betracht. An welcher davon der/die Antragsteller/in in einem solchen Fall das Verfahren beantragt, bleibt seiner/ihrer Wahl überlassen. Der gleiche Nostrifizierungsantrag kann jedoch nur an einer Hochschule eingebracht werden.

Vorzulegende Dokumente:

Reisepass, Nachweis über den Status der ausländischen Universität, Hochschule oder sonstigen postsekundären Bildungseinrichtung, möglichst detaillierte Unterlagen über das ausländische Studium, z.B. Curriculum, Studienbuch, Studienführer, Prüfungszeugnisse, wissenschaftliche Arbeiten, Abschlussbescheinigungen etc. Urkunde über den Abschluss des Studiums und über die Verleihung des akademischen Grades Angabe zur angestrebten beruflichen tätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.

Diese Unterlagen müssen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, die Verleihungsurkunde immer im Original. Fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Sämtliche ausländische Dokumente müssen, sofern dies nach internationalen Vereinbarungen erforderlich ist, ordnungsgemäß beglaubigt sein. – Es ist empfehlenswert, sich vor Einbringung des Antrages mit der zuständigen Stelle (siehe oben) in Verbindung zu setzen, um die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen abzuklären.

Kosten:

Die Nostrifizierungstaxe beträgt derzeit EUR 150,- und ist im Voraus zu entrichten. Dazu kommen Gebühren und Verwaltungsabgaben.

Überprüfung:

Kriterien der Überprüfung sind Inhalte, Umfang und Anforderungen desjenigen österreichischen Studiums, mit dessen Abschluss die Gleichwertigkeit beantragt wird. Wenn einzelne Voraussetzungen nicht zutreffen, können diese als außerordentliche/r Studierende/r absolviert werden.

Sämtliche Bedingungen werden mit Bescheid vorgeschrieben. Wenn die Antragstellerin/der Antragsteller alle zusätzlichen Bedingungen erfüllt hat oder wenn keine Bedingungen vorgeschrieben wurden, stellt die zuständige Stelle (siehe oben) die Nostrifizierung fest.

Wenn die Nostrifizierung nicht erfolgen kann,

weil die Unterschiede zum österreichischen Studium zu groß sind, kann um Zulassung zum österreichischen Studium angesucht und nach erfolgter Zulassung die Anerkennung von Prüfungen aus dem ausländischen Studium, soweit sie den österreichischen gleichwertig sind, erfolgen. Danach kann das österreichische Studium fortgesetzt und abgeschlossen werden.

► OeAD (Österreichische Austauschdienst) GmbH

Der Österreichische Austauschdienst steht internationalen Studierenden seit 1961 bei ihrem Aufenthalt in Österreich zur Seite: damals als Verein der österreichischen Rektorenkonferenz, seit 2009 als GmbH der Republik Österreich. Akademische Mobilität ist einer der Schwerpunkte. Die OeAD-GmbH berät, bewirbt und unterstützt internationale Kooperationen in Bildung, Wissenschaft und Forschung. Sie unterstützt strategische Entwicklung und begleitet Umsetzungsmaßnahmen. Sie analysiert internationale Entwicklungen und entwickelt daraus Empfehlungen und Maßnahmen.

Die Aufgaben der OeAD-GmbH umfassen unter anderem:

- Abwicklung des EU-Programms

 Erasmus+ (Angebote für Schüler/innen, Lehrkräfte, Studierende, Hochschulpersonal, Lehrlinge, Personen in der Berufsbildung und in der Erwachsenenbildung); Erasmus Mundus Joint Master Degrees (Vollzeit-Stipendien für exzellente Studierende aus der ganzen Welt)

 www.bildung.erasmusplus.at
- Betreuung der Plattformen:
 - o <u>www.grants.at</u> Stipendien- und Forschungsförderungsdatenbank
 - o <u>www.euraxess.at</u> Forscherinnen- und Forscherportal
 - o <u>www.studienwahl.at/en</u> umfasst alle Studienangebote in Österreich (mit Suche nach englischsprachigen Lehrveranstaltungen)
 - www.studyinaustria.at informiert internationale Studierende über das Studium in Österreich
 - o <u>www.international-cooperation.at</u> listet alle internationalen Kooperationen österreichischer Hochschulen auf
 - o <u>www.wissenslandkarte.at</u> informiert über das österreichische Bildungssystem
 - www.youngscience.at Zusammenarbeit von Wissenschaft & Schule: Information & Rat über voruniversitäre Programme für Jugendliche

Die Zentrale der OeAD-GmbH befindet sich in Wien. Die OeAD-GmbH betreibt darüber hinaus Regionalbüros in den Hochschulstädten Graz, Leoben, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Innsbruck. Weiters ist ARQA-VET, die Österreichische Referenzstelle für Qualität in der Berufsbildung, bei der OeAD-GmbH angesiedelt.

Kontakt

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH

Ebendorferstraße 7; 1010 Wien Tel. 01 53408-0 Fax 01 53408-699 info@oead.at www.oead.at

► Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)

ist die gesetzliche Interessenvertretung von über 380.000 Studierenden an Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, öffentlichen Universitäten und \(\textstyle{\textstyle{9}}\)Privatuniversitäten. Mit dem Studienbeginn an einer Hochschule sind alle Studierenden automatisch Mitglied der ÖH, was ihnen den Zugang zu einem vielfältigen und breiten Informations- und Beratungsangebot sichert. Neben dem Servicebereich stehen die politische Auseinandersetzung sowie die Diskussion und Kritik von bildungs- und sozialpolitischen Angelegenheiten im Mittelpunkt des Engagements der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diesen ist es ein großes Anliegen, auf allen Ebenen so transparent und offen wie möglich zu agieren und damit auch Raum für Partizipation und aktive Mitgestaltung zu geben. An den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen finden die ÖH-Wahlen jährlich, an den Universitäten alle zwei Jahre statt.

Kontakt:

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Taubstummengasse 7-9/4.Stock; 1040 Wien (nächste U-Bahn-Station U 1 "Taubstummengasse") Tel. 01 3108880 oeh@oeh.at www.oeh.ac.at

► Ombudsstelle für Studierende

1997 ist beim (damaligen) Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr die Studierendenanwaltschaft eingerichtet worden, die seinerzeit hauptsächlich für Auskünfte und Beratungen für Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich zur Verfügung stand.

Nach einem Entschließungsantrag des Nationalrates im Herbst 2000 und einem Ministerratsvortrag im Februar 2001 wurde die Studierendenanwaltschaft NEU als Qualitätssicherungsmaßnahme im Alltag der Universitäten und Hochschulen reorganisiert.

Die Studierendenanwaltschaft war Gründungsmitglied des **\(\sigma\)** European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE), des europäischen Dachverbandes der Hochschulombudsstellen.

Die Ombudsstelle für Studierende fungiert als zentrale Einrichtung vor allem als Ombuds- und Beschwerdestelle für Missstände im Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb an Institutionen des Tertiärsektors sowie als Vermittlerin in Fällen, die nicht direkt an der Hochschulinstitution gelöst werden können. Die Studierendenanwaltschaft ist auch politikberatend tätig; sie steht der Volksanwaltschaft, dem Parlament und dem Rechnungshof für Auskünfte zur Verfügung.

www.hochschulombudsmann.at; www.hochschulombudsfrau.at

Der Studierendenombudsmann ist für alle in- und ausländischen ordentlichen und außerordentlichen Studierenden an öffentlichen Universitäten, Kunstuniversitäten sowie an Medizinischen Universitäten, weiters für Studierende an \(\mathbb{P}\)rivatuniversit\(\text{aten} \), Fachhochschulen/Fachhochschulen Studieng\(\text{angen} \), P\(\text{adagogischen Hochschulen} \) sowie deren Eltern, Angeh\(\text{orige} \) und Partnerinnen und Partner sowie f\(\text{ur} \) all jene da, die an hochschulischen Themen interessiert sind.

Die Betreuungsarbeit erfolgt kostenlos und unter Wahrung der Anonymität gegenüber Dritten.

Der Studierendenombudsmann kann nicht in Beschwerden, laufende Verfahren oder gerichtsanhängige Fälle eingreifen; sie/er kann auch nicht rechtsfreundlich in Gerichtsverfahren vertreten.

WER? WOZU?

Die Ombudsstelle für Studierende

- überprüft die an sie herangetragenen Anliegen, hilft bzw. vermittelt in Einzelfällen gemeinsam mit den jeweiligen Organen und Angehörigen der Hochschulinstitution oder bei anderen Stellen. Alle Anliegen werden vertraulich behandelt.
- unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung oder Behebung von Unzulänglichkeiten
- weist auf Systemmängel hin
- arbeitet mit Anwaltschaften, hochschulischen Informations- und Ombudsstellen sowie Interessensvertretungen und Dachverbänden im Hochschulbereich zusammen
- berät die Organe und Angehörigen der Hochschulinstitution

FÜR WEN?

Die Ombudsstelle für Studierende steht zur Verfügung

- allen in- und ausländischen Studierenden/deren Vertretungen an Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen
- allen Studieninteressentinnen/Interessenten bzw. Studienbewerberinnen/Bewerbern an den genannten Institutionen
- allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern dieser Institutionen
- allen ehemaligen Studierenden dieser Institutionen
- allen, die an hochschulischen Themen interessiert sind

WAS?

- Beraten: jede/jeder Studierende kann sich zur Information und Beratung im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die Ombudsstelle wenden
- **Helfen**: Bei Problemen in den oben genannten Bereichen nimmt die Ombudsstelle Kontakt mit den Verantwortlichen vor Ort auf und bemüht sich um Lösungen
- **Vermitteln**: Bei Problemen, die nicht direkt an den Institutionen geregelt werden können oder mehrere Institutionen betreffen, steht die Ombudsstelle für Vermittlerdienste zur Verfügung
- Informieren: unter www.hochschulombudsmann.at/www.hochschulombudsfrau.at

WELCHE THEMEN?

- Zugangsregelungen, Eignungs- und Zulassungsverfahren an Hochschulinstitutionen
- allgemeine Studienangelegenheiten (Studienangebote, Studienwahl)
- inländische und transnationale Studierendenmobilität
- Studienrechtliches (Hochschul-Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen, Prüfungswesen)
- Studienförderung (Beihilfen, Inlands- und Auslandsstipendien)
- Studienbeiträge (Vorschreibung, Einhebung, Befreiung, Refundierung)
- Studienbedingungen
- Studienwahl
- Studienwechsel
- Studieren mit Behinderung(en)
- Studentenheimangelegenheiten

WAS NICHT?

Die Ombudsstelle

- kann keine bestehenden Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Empfehlungen ad hoc) abändern
- keine Weisungen geben
- keine

 Bescheide aufheben
- nicht in laufende Verfahren eingreifen
- nicht bei Gericht vertreten

Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied des <u>\(\sigma\)</u>European Network of Ombudsmen in Higher Education ENOHE (<u>\(\sigma\)</u>www.enohe.net) sowie des European Ombudsman Institute EOI (<u>\(\sigma\)</u>www.eoi.at).

Die Ombudsstelle für Studierende ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung im Hochschulwesen innerhalb des so genannten "Bologna Prozesses".

Kontakt Ombudsstelle für Studierende

Palais Harrach, Herrengasse 16, Stiege 2, 2. Stock; 1010 Wien Tel. (gebührenfrei): 0800-311 650 (Mo–Fr, 9.00–6.00 Uhr) Fax: 01/531 20-995544

 $\frac{info@hochschulombudsmann.at/info@hochschulombudsfrau.at}{www.hochschulombudsmann.at/www.hochschulombudsfrau.at}$

Postadresse: Ombudsstelle für Studierende, Minoritenplatz 5, 1014 Wien Nach Vereinbarung ist auch ein persönliches Gespräch möglich (ein behindertengerechter Zugang ist vorhanden).

▶ Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen

In der Nationalagentur Lebenslanges Lernen ist eine Ombudsstelle eingerichtet, die sich mit Anregungen, Wünschen und Beanstandungen von Kundinnen und Kunden in Bezug auf die von der Nationalagentur angebotenen Leistungen befasst. Diese Ombudsstelle steht zur Verfügung: potentiellen und geförderten Antragstellerinnen/Antragstellern und allen Begünstigten von Projekten aus dem EU Programm ERASMUS+ sowie allen Nutznießerinnen/Nutznießern der zahlreichen angebotenen Serviceleistungen der Nationalagentur (z.B. Euroguidance, Europass).

Bei welchen Angelegenheiten kann die Ombudsstelle weiterhelfen?

- Informationsfluss zwischen Nationalagentur und ihren Kundinnen und Kunden
- Serviceleistungen der Nationalagentur
- Vertragsstreitigkeiten
- Abwicklung und Betreuung

Bei welchen Angelegenheiten kann die Ombudsstelle nicht weiterhelfen?

- Europapolitik
- Angelegenheiten der Europäischen Kommission
- Angelegenheiten nationaler, regionaler oder lokaler Behörden
- Angelegenheiten außerhalb des Verwaltungsbereichs der Nationalagentur

Warum sich an die Ombudsstelle wenden?

Die Ombudsstelle steht als neutrale Anlaufstelle für alle Anregungen, Wünsche und Beschwerden zur Verfügung.

Kontakt

Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen

Dr. Tibor Szabo Tel. 01 53408-682 (Di–Do 8.00–14.00 Uhr) Fax 01 53408-699 tibor.szabo@oead.at

▶ Ombudsstellen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

gibt es bereits an einigen öffentlichen österreichischen **Universitäten**. Diese Ombudsstellen sollen einen Mindeststandard in der wissenschaftlichen Praxis garantieren, um wissenschaftliches Fehlverhalten zu unterbinden und verstehen sich als Anlaufstelle bei Problemen wissenschaftsethischer Natur (z.B. im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen in wissenschaftlichen Publikationen).

▶ Personengruppenverordnung

ist eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (BGBl. II Nr. 211/1997).

Informationen über die betroffenen Personengruppen sind abfragbar unter

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008636

► Sprachkenntnisse, Nachweis der (bei Auslandsstudium)

Für das Studium im fremdsprachigen Ausland sind entweder schon im Auswahlverfahren an der Heimatinstitution (Bewerbungsschreiben, Auswahl-Interview) oder beim Zulassungsverfahren an der Gastinstitution entsprechende Sprachkenntnisse des Ziellandes nachzuweisen.

► Stipendien

Neben der 为Familien- und der 为Studienbeihilfe (siehe www.stipendium.at) gibt es weitere Arten der finanziellen Unterstützung für das Studium (teilweise auch im Ausland), wie Leistungsstipendien, Förderungsstipendien, Forschungsstipendien, Stipendien aus Stiftungen und Vereinen sowie Interessensgemeinschaften, von Ländern, Städten, Verbänden, Parteien, Stiftungen und Privaten. Nähere Auskünfte finden sich auf den Internetseiten der Hochschulinstitutionen.

Informationen speziell zu Auslandsstipendien für österreichische Studierende geben die Webpages

www.grants.at

Eine Datenbank über verschiedenste Förderungsmaßnahmen (für Einzelpersonen und auch für Projekte) ist im "Förderkompass – ein Service des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie" enthalten:

www.foerderkompass.at/sixcms/detail.php/template/fkindex

Finanzielle Förderung für Einzelpersonen ist mit Leistungs- und Erfolgsnachweis, deren Zuerkennung mit einer bestimmten Vorlaufzeit verbunden (mindestens ein Semester).

► Studienbeiträge/Studiengebühren an ausländischen Universitäten und Hochschulen

sind in vielen Ländern Europas und in Übersee (vor allem in den USA, in Kanada und in Australien) ein wesentlicher Bestandteil der Hochschulfinanzierung. In einigen anderen Ländern hingegen sind sie nicht vorgesehen oder deren Einführung ist in nächster Zeit nicht geplant. In manchen Ländern wurden sie gänzlich oder teilweise abgeschafft.

Im Rahmen von zwischen Hochschulinstitutionen vereinbarten Austausch-Programmen sind sowohl hinausgehende als auch hereinkommende Studierende von allfälligen Beiträgen zu befreien.

**Berasmus-Studierende öffentlicher Universitäten sind während des Auslandsaufenthaltes von sämtlichen Studiengebühren an der Heimat- und an der Gastinstitution befreit. An Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gibt es dazu unterschiedliche Regelungen.

► Studieren im Ausland (für ein gesamtes Studium)

Auch die **Absolvierung eines gesamten Studiums außerhalb Österreichs** bei entsprechendem Interesse oder bei besonderen Umständen ist möglich, z.B. wenn das gewünschte Fach in Österreich nicht angeboten wird oder aus gravierenden familiären Gründen (Eltern arbeiten im Ausland, ein Elternteil stammt aus dem Ausland). Es gelten die im Gastland bestehenden Zulassungs- und Aufenthaltsbestimmungen.

► Studieren im Ausland (vorübergehend)

wird bereits von rund 30 % der Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums durchgeführt, entweder im Rahmen von strukturierten Austauschprogrammen (wie AERASMUS+, CEEPUS etc.) oder selbst organisiert ("Free Mover").

In vielen Studien werden Auslandsstudienaufenthalte empfohlen, bei manchen sind sie verpflichtend vorgeschrieben. Mit einem (teilweise nicht unbeträchtlichen) Eigenkostenanteil bei einem Auslandsstudium ist zu rechnen.

In der Vorbereitung des Auslandsstudienaufenthaltes sind maßgebend

- die Auswahl des Zielortes (bestimmt durch die Motivationslage, Fremdsprachenerfordernisse und -kenntnisse sowie die Lebenshaltungskosten vor Ort bzw. allenfalls weiterlaufende Kosten zu Hause)
- die Verfügbarkeit von (geförderten) Studienplätzen am Zielort sowie
- die Abklärung der

 Anerkennbarkeit der Auslandsstudienleistungen für das Curriculum an der Heimatinstitution.

Es besteht die Möglichkeit der Befreiung vom Studienbeitrag während des Auslandsaufenthaltes. Zudem können Studienförderungen ins Ausland transferiert werden. Auch die Kombination von verschiedenen Förderungen (Bund – Länder – Städte – Private etc.) für ein Auslandsstudium ist möglich. Erste Anlaufstelle bei der Planung eines Auslandsstudienaufenthaltes ist das Auslandsbüro oder die/der Auslandsbeauftragte.

▶ Übersetzungen und deren Beglaubigung

Fremdsprachige Dokumente sind zur Vorlage bei hochschulischen Organen und Verwaltungsstellen immer zu übersetzen. Grundsätzlich sollte die Originalurkunde bereits alle erforderlichen

Beglaubigungsstempel aufweisen, damit diese ebenfalls übersetzt werden können.

Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden sein.

Im Ausland durchgeführte Übersetzungen ausländischer Urkunden müssen ebenfalls von einer bzw. einem im jeweiligen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzerin bzw. Übersetzer angefertigt worden sein und sind hinsichtlich der Beglaubigungsvorschriften wie ausländische Originalurkunden zu behandeln, d.h. es gilt für sie der Beglaubigungsmodus desjenigen Staates, in dem die Übersetzung angefertigt wurde.

Da jedoch der Staat, in dem die Übersetzung angefertigt wurde, nicht mit dem Ausstellungsstaat der Originalurkunde identisch sein muss, kann es durchaus vorkommen, dass für die Originalurkunde und die dazu gehörige Übersetzung verschiedene Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung gelangen. Hinweis: Übersetzungen, die von einer bzw. einem in Österreich offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzerin bzw. Übersetzer angefertigt wurden, bedürfen keiner zusätzlichen Beglaubigung.

► Verpflichtendes Auslandsstudium

Die Informationen finden sich in den Studienplänen/

Curricula auf den Homepages der jeweiligen Hochschulinstitution.

► Versicherungsschutz während eines Auslandsstudiums

Bei einem beabsichtigten Auslandsstudienaufenthalt sollte man sich vor Beginn von der jeweils zuständigen Krankenkasse einen "zwischenstaatlichen Betreuungsschein" (Urlaubskrankenschein E111) besorgen. Seit Anfang 2006 gilt die Rückseite der E-Card als europäische Krankenversicherungskarte (EKVK). Sie ersetzt den Urlaubskrankenschein bei Aufenthalten in den 26 anderen EU-Mitgliedsstaaten, in EWR-Staaten sowie in der Schweiz.

Für Aufenthalte in anderen Ländern empfiehlt es sich, Erkundigungen anzustellen, ob es zwischenstaatliche Abkommen für die medizinische Versorgung gibt; wenn dem nicht der Fall ist, sollte man gegebenenfalls eine extra **V**Krankenversicherung abschließen (solche werden z.B. angeboten von Versicherungen, Kreditkartenfirmen und Automobilclubs).

► VISUM

Zuständige Stelle

- Berufsvertreungsbehörden im Herkunftsland der/des Studierenden bei einem Aufenthalt unter sechs Monaten
- In Wien MA 35 bei einem Aufenthalt über sechs Monaten

Notwendige Unterlagen

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Gültiges Reisedokument (z. B. Reisepass)
- Aktuelles biometrisches Passfoto (nicht älter als sechs Monate)
- Geburtsurkunde oder eine entsprechende andere Urkunde
- Wenn vorhanden:
 - o Heiratsurkunde
 - o Partnerschaftsurkunde
 - Scheidungsurkunde
 - o Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
 - o Urkunde über eine Adoption
 - o Nachweis oder Urkunde über die Verwandtschaftsverhältnisse
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft (z. B. Mietvertrag oder Eigentumsnachweis)
- Nachweis über die Höhe der Miete bzw. der Betriebskosten der Unterkunft
- Nachweis einer Krankenversicherung, die in Österreich leistungspflichtig ist und jedes Risiko deckt
- Nachweis, wie der Lebensunterhalt in Österreich gesichert ist (z. B.: Stipendium, Bankguthaben, Nachweis über regelmäßige Überweisungen). Personen unter 24 Jahren müssen monatlich mindestens 491,43 Euro nachweisen. Personen ab 24 Jahren müssen monatlich mindestens 889.84 Euro nachweisen.
- Nachweis über die Herkunft der Geldmittel
- Haftungserklärung möglich. Wenn eine Haftungserklärung abgeben wird, bitte die Einkommensnachweise und eine Aufstellung der monatlichen Ausgaben des Haftenden beilegen.
- In manchen Fällen kann es notwendig sein, dass weitere Dokumente vorgelegt werden müssen.

Bei Erstanträgen:

- Auszug aus dem Strafregister aus dem Herkunftsland (Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein.)
- o Aufnahmebestätigung oder Zulassung zum Studium

Bei Verlängerungsanträgen:

Studienerfolgsnachweis des vorangegangenen Studienjahres

Aktuelle Selbstauskunft aus der Evidenz eines Gläubigerschutzverbandes (z. B. Kreditschutzverband - KSV 1870 Information GmbH oder Alpenländischer Kreditorenverband – AKV)

Folgende Dokumente benötigen eine diplomatische Beglaubigung oder eine Apostille:

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Partnerschaftsurkunde
- Scheidungsurkunde
- Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
- Sterbeurkunde
- Führungszeugnis

Fremdsprachige Dokumente müssen von einer Gerichtsdolmetscherin oder einem Gerichtsdolmetscher **übersetzt** werden. Die Übersetzungen benötigen auch eine Beglaubigung.

Kosten und Zahlung

- Pauschalgebühr: 120 Euro
- Zusätzlich für ausländische Personenstandsurkunden je nach Art des Dokuments: 3,90
 Euro, 7,20 Euro oder 14,30 Euro
- Sie bekommen die Aufenthaltsbewilligung erst, wenn Sie alle Gebühren bezahlt haben. ¹

► Vizerektorin/Vizerektor für internationale Beziehungen

ist an **öffentlichen Universitäten** jene Person, welche im Rektorinnen und Rektoren-Team für die internationalen Beziehungen der Institution zuständig ist. Die Einrichtung einer solchen Funktion ist gesetzlich nicht verpflichtend. Es können auch andere Bezeichnungen wie z.B. Universitätsbeauftragte oder -beauftragter für internationale Beziehungen o.ä. für ähnliche Aufgaben wie nachfolgend beschrieben verwendet werden.

Zu den dabei zu erledigenden Aufgaben gehören u.a. die (Weiter-) Entwicklung des Studienangebots der Institution innerhalb der europäischen Studienarchitektur (Bologna-Prozess), die Curriculumsentwicklung sowie die Entwicklungsplanung im Bereich der (transnationalen) Lehre; weiters die Entwicklung sowie die Koordination von Maßnahmen im Bereich der Hochschuldidaktik und der neuen Medien in der Lehre. Ebenfalls fallen in ihren/seinen Aufgabenbereich Maßnahmen und Aktivitäten zur Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit der eigenen Institution sowie der bestehenden Partnerschaften und gemeinsamen Studienprogramme mit anderen in- und ausländischen Institutionen. Dazu zählen u.a. die Initiierung und das Weiterbetreuen von Studierenden- und Lehrendenmobilität (inkl. der Zuerkennung von Mobilitätsstipendien), die Initiierung, Verhandlung und der Abschluss von internationalen Kooperationsabkommen sowie der Abschluss von Verträgen zur Durchführung internationaler Studienprogramme.

Ähnliche Positionen gibt es auch an Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen.

¹https://www.wien.gv.at/amtshelfer/dokumente/aufenthalt/aufenthaltsbewilligung/bescheinigungen/studierender. html

► Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten (VWU)

wendet sich an internationale Studierende und ermöglicht die Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen, die ausländischen Studienwerberinnen und Studienwerbern für eine Zulassung zum Studium vorgeschrieben werden.

Folgende Kurse werden angeboten: Deutsch als Fremdsprache; Englisch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geschichte, Geografie.

Alle Ergänzungsprüfungen finden am VWU statt. Nähere Informationen sind abrufbar unter

https://oead.at/de/nach-oesterreich/vorstudienlehrgaenge/vorstudienlehrgang-wien/

